

Messstellenrahmenvertrag

Zwischen der

ILN/BDEW-Codenummer Strom

für Messstellenbetrieb:

für Messdienstleistung:

ILN/DVGW-Codenummer Gas

für Messstellenbetrieb:

für Messdienstleistung:

- **Messstellenbetreiber/Messdienstleister** -

und der DREWAG NETZ GmbH
01065 Dresden

ILN/BDEW-Codenummer Strom: 9900750000006

ILN/DVGW-Codenummer Gas: 9870075000009

- **Netzbetreiber** -

gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen.

Inhalt

§1.	Gegenstand des Vertrages	3
§2.	Definitionen.....	3
§3.	Anforderungen an die Messstelle.....	4
§4.	Voraussetzung für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers	4
§5.	Abwicklung der Wechselprozesse.....	5
§6.	Installation	6
§7.	Wechsel des Messstellenbetreibers.....	6
§8.	Messstellenbetrieb.....	7
§9.	Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung.....	10
§10.	Pflichten des Netzbetreibers	11
§11.	Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften.....	12
§12.	Mindestanforderungen des Netzbetreibers	12
§13.	Datenaustausch und Datenverarbeitung	12
§14.	Messdatenübertragung über das Elektrizitätsverteilernetz	13
§15.	Haftung	13
§16.	Vertragslaufzeit und Kündigung	13
§17.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	14

§1. Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs an den Messstellen von Letztverbrauchern in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber im Netzgebiet des Netzbetreibers auf der Grundlage des EnWG sowie der auf dieser Basis erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung. Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich abschließend. Die Vertragsparteien sind befugt, in beiderseitigem Einverständnis diesen Vertrag ergänzende Regelungen zu treffen, sofern der Netzbetreiber den Abschluss der ergänzenden Regelungen jedem Messstellenbetreiber diskriminierungsfrei anbietet. Der Abschluss der ergänzenden Regelungen darf nicht zur Bedingung für den Abschluss dieses Vertrages bzw. für die Aufnahme des Messstellenbetriebs gemacht werden.
- (2) Dieser Vertrag gilt für alle Messstellen, für die der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. Sofern der Messstellenbetreiber auch die Messung durchführt, so sind die Regelungen des von der Bundesnetzagentur festgelegten Messrahmenvertrages auch ein Bestandteil dieses Vertrages. Der Messrahmenvertrag ist in diesem Fall diesem Vertrag als Anlage beizufügen, einer gesonderten Unterzeichnung bedarf es nicht.

§2. Definitionen

- (1) Anschlussnutzer: jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss zur Entnahme von Elektrizität oder Gas nutzt.
- (2) Messeinrichtung: Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. der Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen.
- (3) Messung: Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c EnWG).
- (4) Messdienstleister: Derjenige, der die Messung i.S.d. Ziffer 3 durchführt.
- (5) Messstelle: die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Sie bezeichnet zugleich auch den Ort, an dem die Messung erfolgt. Die Messstelle umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).

- (6) Messstellenbetrieb: Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26 b. EnWG).
- (7) Messstellenbetreiber: Ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt (vgl. § 3 Nr. 26a. EnWG).
- (8) Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung: Messeinrichtung, bei der die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden (vgl. § 9 Abs. 2 MessZV).
- (9) Zählpunkt: Der Zählpunkt ist der Netzknoten, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- (10) Zählpunktbezeichnung: Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung, die der Identifizierung eines Zählpunktes dient. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G2000 bzw. nach dem MeteringCode oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

§3. Anforderungen an die Messstelle

- (1) Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des § 8 Abs. 1 S. 2 MessZV. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen.
- (2) Das Zählverfahren legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Letztverbrauchers fest (z.B. § 10 Abs. 3 MessZV). Der Netzbetreiber bestimmt ferner den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NAV, § 22 Abs. 2 Satz 1 NDAV).
- (3) Messstellen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.
- (4) Für die sonstigen Mindestanforderungen an die Messstelle gilt § 12 dieses Vertrages.

§4. Voraussetzung für das Tätigwerden/den Wechsel des Messstellenbetreibers

- (1) Der Messstellenbetrieb durch den Messstellenbetreiber erfolgt auf Wunsch des Anschlussnutzers. Dies setzt voraus, dass der Anschlussnutzer in Textform erklärt, dass er beabsichtigt, nach § 21b EnWG den Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen (§ 5 MessZV). Die Erklärung des Anschlussnutzers kann von diesem selbst oder vom Messstellenbetreiber in Vertretung des Anschlussnutzers gegen-

über dem Netzbetreiber abgegeben werden. Die Erklärung kann gem. § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 MessZV stattdessen vom Anschlussnutzer auch gegenüber dem Messstellenbetreiber abgegeben werden, in diesem Fall genügt die Übersendung einer Kopie als elektronisches Dokument an den Netzbetreiber. Für den Fall, dass der Messstellenbetreiber in Vertretung des Anschlussnutzers handelt, sichert der Messstellenbetreiber hiermit zu, dass ihm die Vollmacht des Anschlussnutzers vorliegt. Gleiches gilt in Bezug auf die Vorlage anderweitiger Erklärungen des Anschlussnutzers (z.B. gem. § 5 Abs. 1 MessZV). Der Netzbetreiber wird nur in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht bzw. der Erklärung in Form der Übersendung als elektronisches Dokument verlangen. Der Messstellenbetreiber stellt den Netzbetreiber oder anderweitige Empfänger von in Vertretung abgegebenen Erklärungen von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten oder sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen.

- (2) Die Soweit nicht der Netzbetreiber selbst dies durch eigenes gleichermaßen qualifiziertes Personal durchführt dürfen die Anlagenbestandteile der Messstelle
 - a. in Niederspannung nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, das auch die Befähigung aufweisen muss, falls erforderlich, Arbeiten unter Spannung durchführen zu können,
 - b. in den anderen Spannungsebenen durch hierzu qualifiziertes Personal, dessen Befähigung in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen ist, entsprechend den anerkannten Regeln der Technik,
 - c. im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen,
 - d. im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G493-1 bzw. G 493-2 zertifiziertes Unternehmen,ein- und ausgebaut, geändert, repariert und gewartet werden.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich des Messstellenbetriebs keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

§5. Abwicklung der Wechselprozesse

Für die Abwicklung der Geschäftsprozesse und den Datenaustausch beim Messstellenbetrieb im Rahmen dieses Vertrages gelten die von der Bundesnetzagentur festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034 bzw. BK7-09-001, jeweils Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung. Der elektronische Datenaustausch zwischen den Betei-

ligten erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeiteten Spezifikationen in jeweils aktueller Fassung.

§6. Installation

- (1) Wird die Messeinrichtung nicht elektronisch ausgelesen und hat der Anschlussnutzer einen anderen als den Messstellenbetreiber mit der Messung beauftragt, darf der Messstellenbetreiber eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung nur einbauen, sofern Anschlussnutzer und Netzbetreiber ihr Rechtsverhältnis mit dem Messdienstleister für diese Messstelle beendet haben.
- (2) Die Durchführung der Installation hat unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers zu erfolgen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist.

§7. Wechsel des Messstellenbetreibers

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, beim Übergang des Messstellenbetriebs dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere
 - die Messeinrichtung,
 - Wandler,
 - vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und
 - bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungenvollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit möglich, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten. Kommt es zwischen dem alten und dem neuen Messstellenbetreiber zu keiner einvernehmlichen Einigung über das angemessene Entgelt, so gilt im Zweifel
 - a. im Fall des Kaufs der Sachzeitwert,
 - b. im Fall der Nutzungsüberlassung höchstens dasjenige monatliche Entgelt, das der alte Messstellenbetreiber seinerseits bislang als Entgelt für die betreffende technische Einrichtung verlangt hat,als angemessen.
- (2) Soweit der neue Messstellenbetreiber von dem Angebot nach Abs. 1 keinen Gebrauch macht, hat der bisherige Messstellenbetreiber die vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem von dem neuen Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unentgeltlich zu entfernen oder den Ausbau der Einrichtungen durch den neuen Messstellenbetreiber zu dulden, wenn dieser dafür Sorge trägt, dass die ausgebauten Einrichtungen dem bisherigen Messstellenbetreiber auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Kommt es zum Ausbau der bisherigen Messeinrichtung durch den neuen Messstellenbetreiber und wird zwischen den Beteiligten (den Parteien dieses Vertrages bzw. zwischen den beteiligten Dritten untereinander) keine einvernehmliche abweichende Regelung erzielt, so gilt:
- a. Ist eine der Vertragsparteien neuer Messstellenbetreiber im Sinne von Abs. 1 und 2, bewahrt sie bis zur unverzüglichen Abholung durch den alten Messstellenbetreiber die von ihr ausgebauten technischen Einrichtungen unentgeltlich auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter. Hierbei hat sie für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
 - b. Ist eine der Vertragsparteien alter Messstellenbetreiber im Sinne von Abs. 1 und 2, so hat sie die vom neuen Messstellenbetreiber ausgebauten technischen Einrichtungen auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich abzuholen. Holt der alte Messstellenbetreiber die Einrichtungen nicht unverzüglich ab, so ist der neue Messstellenbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese dem alten Messstellenbetreiber auf dessen Kosten und Gefahr zu übersenden. Dabei sind die Grundsätze der effizienten Leistungserbringung zu beachten.
- (4) Zeigt der alte Messstellenbetreiber gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber an, seine technischen Einrichtungen im Rahmen eines Gerätewechsels selbst auszubauen und ist er zudem vom neuen Messstellenbetreiber genannten Zeitpunkt an einem Ausbau deshalb gehindert, weil er diesen nur in Zusammenwirken mit dem neuen Messstellenbetreiber vollziehen darf, der neue Messstellenbetreiber jedoch zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht an der Messstelle erschienen ist, verpflichtet sich der neue Messstellenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber, dem alten Messstellenbetreiber die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen (echter Vertrag zugunsten Dritter).

§8. Messstellenbetrieb

- (1) Der Messstellenbetreiber hat die Aufgabe, Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung und gegebenenfalls weiterer technischer Einrichtungen ordnungsgemäß durchzuführen.
- (2) Der Messstellenbetreiber sichert (z.B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen in angemessener Weise gegen unberechtigte Energieentnahme. Die Sicherungsvorrichtungen müssen dem Messstellenbetreiber oder dem von ihm beauftragten Unternehmen in einer für den Netzbetreiber erkennbaren Weise eindeutig zuordenbar sein. Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers darf der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen. Er darf Sicherungsmaßnahmen auch ohne Einverständnis des Messstellenbetreibers und auf dessen Kosten vornehmen,

falls der Messstellenbetreiber die nach Satz 1 erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterlässt.

- (3) Sofern Sicherungsvorrichtungen des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sicherungsvorrichtungen zu sorgen, die eine eindeutige Zuordnung des ausführenden Unternehmens ermöglicht.
- (4) Vor Arbeiten an der Messstelle, die erkennbar Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder auf netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen. Der Netzbetreiber hat unverzüglich, spätestens aber am dritten Werktag nach Information durch den Messstellenbetreiber, mitzuteilen, ob zwingende technische Gründe entgegenstehen. Andernfalls gilt das Einverständnis des Netzbetreibers als erteilt.
- (5) Hat der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – etwa zur Durchführung der Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung nach den §§ 17 und 24 der NAV bzw. NDAV – Arbeiten durchzuführen und ist hierfür die Einwirkung auf technische Einrichtungen der vom Messstellenbetreiber betriebenen Messstelle erforderlich, so gilt:
 - a. Der Netzbetreiber hat den Messstellenbetreiber mit einer Vorlaufzeit von drei Werktagen über Erforderlichkeit, Umfang und Zeitpunkt der Einwirkung zu informieren.
 - b. Der Messstellenbetreiber hat dem Netzbetreiber innerhalb der drei Werktage eine Rückmeldung zu geben, ob er der Vorgehensweise durch den Netzbetreiber zustimmt. Die Zustimmung des Messstellenbetreibers kann auch generell im Voraus erteilt werden.
 - c. Erteilt der Messstellenbetreiber die Zustimmung nicht, so ist er verpflichtet, zur Unterstützung der vom Netzbetreiber durchzuführenden Unterbrechung die seinerseits erforderliche Mitwirkung zu leisten. Leistet der Messstellenbetreiber zum angegebenen Zeitpunkt die erforderliche Mitwirkung nicht, so ist der Netzbetreiber seinerseits berechtigt, die erforderlichen Handlungen auch ohne den Messstellenbetreiber vorzunehmen.
 - d. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen.
 - e. Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.

- (6) Bei Gefahr im Verzug, insbesondere in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NAV bzw. NDAV, ist der Netzbetreiber auch ohne vorherige Information und ohne vorherige Zustimmung des Messstellenbetreibers berechtigt, unmittelbar auf technische Einrichtungen der Messstelle des Messstellenbetreibers einzuwirken. Er hat den Messstellenbetreiber in diesem Fall unverzüglich im Nachgang über Art, Umfang und Dauer der vorgenommenen Arbeiten zu informieren. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Netzbetreiber unverzüglich den Ausgangszustand in Bezug auf die technischen Einrichtungen der Messstelle wieder herzustellen. Bestanden die Arbeiten in einer Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung so ist der Ausgangszustand spätestens bei Aufhebung der Unterbrechung wieder herzustellen.
- (7) Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen des Anschlusses oder der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben. Der vorstehende Satz gilt auch im Rahmen der Durchführung des Messstellenbetreiberwechsels.
- (8) Im Fall des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der bisherige Messstellenbetreiber auf Wunsch des Netzbetreibers für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, den Messstellenbetrieb gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Grundlage eines Auftrages des neuen Anschlussnutzers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV erfolgt. Als angemessen gelten im Zweifel höchstens die zwischen Messstellenbetreiber und bisherigem Anschlussnutzer individuell vereinbarten Entgelte. Sofern diese nicht separat ausgewiesen wurden, gelten höchstens die vom Netzbetreiber jeweils auf seiner Internetseite zu veröffentlichenden Entgelte für den Messstellenbetrieb bzw. einzelne Komponenten, sofern die Leistungen vergleichbar sind. Die Parteien sind berechtigt, abweichende Pauschalentgelte zu vereinbaren. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV. In anderen Fällen als dem Wechsel des Anschlussnutzers, in denen die Messstelle des Anschlussnutzers dem Netzbetreiber wieder zuzuordnen wäre, ist der Netzbetreiber in entsprechender Anwendung dieses Absatzes für einen Übergangszeitraum von längstens einem Monat berechtigt, vom Messstellenbetreiber die Fortführung des Messstellenbetriebs gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt zu verlangen. Kommt es im Rahmen des Wechsels der Zuständigkeit des Messstellenbetreibers für eine Messstelle durch Verzögerungen bei Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme zwischen altem und neuem Messstellenbetreiber zu einer Verkürzung oder Verlängerung der Zuständigkeit des alten Messstellenbetreibers von bis zu 9 Werktagen (Realisierungskorridor), so steht den Messstellenbetreibern hierfür jeweils gegenseitig kein fi-

nanzieller Ausgleich zu. Die Regelungen dieses Absatzes umfassen im Fall einer elektronisch ausgelesenen Messeinrichtung auch die Tätigkeit der Messung.

- (9) Der Messstellenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber die zur Verwaltung der Zählpunkte erforderlichen Informationen über die Messstelle, insbesondere Zählernummer, Zählerdaten (z.B. Typ, Hersteller) sowie ggf. Wandlerdaten (z.B. Typ, Hersteller, Wandlerart und -faktor).

§9. Kontrolle der Messstelle, Störungsbeseitigung und Befundprüfung

- (1) Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Liegen Anhaltspunkte für Störungen (z.B. Fehlfunktion, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche) der Messstelle vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber unverzüglich eine Kontrolle der Messstelle durch und beseitigt erforderlichenfalls die Störung. Erfolgt im Störfall innerhalb der nach den festgelegten Geschäftsprozessen vorgesehenen Fristen keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. keine Störungsbeseitigung durch den Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers selbst beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen. Erfolgt die Kontrolle durch den Messstellenbetreiber aufgrund einer Aufforderung des Netzbetreibers und werden keine Störungen im Sinne von Satz 1 festgestellt, kann der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen. Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die in seinem Einwirkungsbereich befindlichen offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptsicherungs- oder -absperreinrichtung zu schließen, damit die Strom- oder Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Eichbehörde oder Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung sowie des auf Seiten des Messstellenbetreibers entstandenen Aufwandes, ansonsten trägt der Netzbetreiber die vorgezeichneten Kosten.

- (3) Bekannt gewordene Störungen sowie die Ergebnisse der Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder einer Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Erhält der Messstellenbetreiber anlässlich seiner Tätigkeit Anhaltspunkte über Störungen an Anlagen des Netzbetreibers, hat er diesen hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

§10. Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode bzw. dessen Folgedokument sowie des DVGW-Arbeitsblattes G 2000 in der jeweils geltenden Fassung vom Netzbetreiber vergeben.
- (2) Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung von Messwerten, die für den Netzbetreiber Abrechnungsrelevanz besitzen, insbesondere im Hinblick auf Netzentgeltabrechnung, Mehr-/ Minderungenabrechnung und Bilanzkreisabrechnung, sind Aufgabe des Netzbetreibers. Der Messstellenbetreiber wird ihn hierzu durch Bereitstellung etwa erforderlicher Zusatzangaben (etwa bei Wandlermessung die Produktivdaten wie z.B. Rohdaten und Wandlerfaktor) zur Messstelle unterstützen, soweit dies nicht vorrangig Aufgabe des (nicht mit dem Messstellenbetreiber identischen) Messdienstleisters ist.
- (3) Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs erforderlichen Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle, Tarifschalt- und Unterbrechungszeiten) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung bzw. Messstellenbezeichnung.
- (4) Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen durch, die erkennbar Auswirkungen auf die Wirkungsweise der Messstelle (z.B. Ausfall, Störung, Veränderung von Messwerten) haben können, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten unverzüglich zu informieren, soweit dies möglich ist und die Beseitigung einer Störung nicht verzögern würde. Ansonsten ist die Information unverzüglich nachzuholen.
- (5) Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messstelle fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber zu erbringen.

§11. Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.

§12. Mindestanforderungen des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, gemäß § 21b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG sachlich gerechtfertigte und nicht diskriminierende technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität einheitlich für sein Netzgebiet vorzugeben.
- (2) Sofern auf eine Messstelle wegen baulicher Veränderungen oder einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder Änderungen des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt, mit einer Frist von zwei Monaten vom Messstellenbetreiber eine Anpassung der Messstelle an die anderweitigen Mindestanforderungen zu verlangen. Erfolgt keine Anpassung an die anzuwendenden Mindestanforderungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag über den Messstellenbetrieb für diese Messstelle bei einer wesentlichen Abweichung von den Mindestanforderungen zu beenden.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen bei Bedarf anzupassen. Über beabsichtigte Änderungen wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber mindestens drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren und dem Messstellenbetreiber in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§13. Datenaustausch und Datenverarbeitung

- (1) Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber erfolgt elektronisch.
- (2) Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind in Textform zusammenzustellen und auszutauschen. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich mitteilen.
- (3) Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten (insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung) an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§14. Messdatenübertragung über das Elektrizitätsverteilernetz

Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, zur Messdatenübertragung gegen angemessenes und diskriminierungsfreies Entgelt Zugang zum Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers zu erhalten, soweit und für den Teil des Netzes, in dem der Netzbetreiber selbst eine solche Messdatenübertragung durchführt oder zulässt. Dies gilt nicht, solange der Netzbetreiber die Messdatenübertragung für einen eng befristeten Zeitraum ausschließlich zu technischen Testzwecken durchführt. Die Parteien werden über eine Zugangsgewährung nach Satz 1 eine gesonderte Vereinbarung treffen.

§15. Haftung

- (1) Der Messstellenbetreiber haftet gegenüber dem Netzbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- (2) Wirkt der Messstellenbetreiber nach § 8 Abs. 5 dieses Vertrages an Maßnahmen des Netzbetreibers mit, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber nach § 4 Abs. 6 S. 2 MessZV von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.
- (3) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

§16. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Messstellenbetreiber mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Parteien fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

§17. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten nicht gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- (2) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder ein Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, informiert er den Messstellenbetreiber über die Netzabgabe und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe. Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Messstellen des Messstellenbetreibers in diesem Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber im Rahmen dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber über die Netzübernahme und die Einzelheiten der Abwicklung mit einer Frist von mindestens dreieinhalb Monaten vor Wirksamwerden der Netzübernahme.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages heranzuziehen.
- (4) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder gesetzliche oder behördliche Maßnahmen eine Änderung erforderlich machen, haben die Vertragsparteien den Vertrag bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlich festgelegten Nachfolgefassung unverzüglich an die neuen Rahmenbedingungen anzupassen.
- (5) Der Datenaustausch erfolgt bis zum Wirksamwerden einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
- (6) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb unwirksam.

(7) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Anlagen

- Anlage 1 Preisblatt
- Anlage 2 Technische Mindestanforderungen – Messeinrichtungen Strom
- Anlage 3 Technische Mindestanforderungen – Messeinrichtungen Gas
- Anlage 4 Ansprechpartner und Lieferadressen

Netzbetreiber

Messdienstleister

DREWAG NETZ GmbH

.....

Dresden, den

..... , den.....

.....

.....

Anlage 1 **Preisblatt**

Sonderablesung durch den Netzbetreiber
bei unplausiblen oder fehlenden Messwerten:

17,75 € netto je Ablesung

Anlage 2

Technische Mindestanforderungen – Messeinrichtungen Strom

§1. Geltungsbereich

- (1) Diese Technischen Mindestanforderungen gelten auf Grundlage der §§ 19 und 21b EnWG und gemäß § 12 der Messzugangsverordnung für Messeinrichtungen Strom, welche zum Zwecke der Abrechnung in Anlagen eingesetzt werden, die an das Netz der DREWAG NETZ GmbH angeschlossen sind. Die Messeinrichtungen des MSB haben diesen Mindestanforderungen zu genügen. Darüber hinaus sind die eichrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (2) Sie sind nicht anwendbar für Kundenanlagen, deren Verbrauch gemäß StromNZV § 18 rechnerisch ermittelt oder geschätzt wird.

§2. Technische Hinweise

- (1) Die Niederspannungsnetze der DREWAG NETZ GmbH sind Dreiphasen-Vierleiternetze. Die 10-kV- und 20-kV-Mittelspannungsnetze besitzen einen geerdeten Sternpunkt. Die Frequenz beträgt 50 Hz.
- (2) Im Netzgebiet der DREWAG NETZ GmbH sind für direkte Messung nur Zählerplätze mit variabler Dreipunktbefestigung zugelassen. Auf diese Zählerplätze können elektronische Haushaltszähler (eHZ) mit einem Adapter installiert werden. Teilweise noch in den Anlagen vorhandene Zählerbefestigungssysteme nach TGL 190-240 für Wechselstromzähler sind nicht geeignet, Drehstromzähler oder Adapter für eHZ aufzunehmen.
- (3) Zählerplätze für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen werden vom Anlagenerrichter nach von der DREWAG NETZ GmbH veröffentlichten technischen Anforderungen vorbereitet.

§3. Technische Mindestanforderungen an die Messstelle

- (1) Die Messstelle muss den gesetzlichen und behördlichen, insbesondere eichrechtlichen Bestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und diesen Mindestanforderungen entsprechen.
- (2) Die Messstelle ist hinsichtlich ihrer physikalischen Funktionsweise und Dimensionierung so auszuwählen, dass jede betriebsgemäße Entnahme aus dem Netz sowie jede entgeltliche Einspeisung in das Netz zuverlässig und mit der erforderlichen Genauigkeit gemessen wird. In Abweichung davon dürfen grundsätzlich direkt angeschlossene Messeinrichtungen dann Energie aus dem ungemessenen Bereich beziehen, solange und soweit hierbei für die Messstelle insgesamt eine ungemessene Leistung von 6 W peak nicht überschritten wird. Ab 01.07.2013 darf die ungemessene Leistung von 6 W peak für die Messstelle ausnahmslos nicht mehr überschritten werden.

Anlage 2

- (3) Bei der Dimensionierung der Messstelle ist das Verbrauchsverhalten bzw. das Einspeiseverhalten des Anschlussnutzers ausreichend zu berücksichtigen.
- (4) Messeinrichtungen sind auf dem der Kundenanlage zugeordneten Messplatz bzw. den Messplätzen zu installieren. Sie müssen für die Montageart, für die zu erwartenden Belastungen (einschließlich der zu erwartenden Toleranzen) und für die vorherrschenden Umgebungsbedingungen geeignet und zugelassen sein.
- (5) Sowohl die von der Messeinrichtung angezeigten als auch elektronisch ausgegebenen Zählerstände und sonstigen Messwerte müssen über eine angemessene Anzahl von Dezimalstellen vor und ggf. auch nach dem Komma (Stelligkeit) verfügen. Dabei ist sicherzustellen, dass:
 - a. es innerhalb des doppelten Abrechnungszeitraumes nicht zu mehr als einer Übrerrundung kommt,
 - b. weiterverarbeitende IT-Systeme bzw. EDIFACT-Datenformate die Stelligkeit der Messeinrichtung unterstützen und
 - c. bei Wandlermessungen eine ausreichende Messauflösung sichergestellt wird.
- (6) Für Messstellen ist die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) dargestellte und verbreitete gesetzliche Zeit anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Zeitbasis zur Anwendung kommt, mit der auf die gesetzliche Zeit zurückgerechnet werden kann.
- (7) Innerhalb der Messstelle ist der Einsatz relativer Zeitangaben zulässig, soweit für die eingesetzten Zähler eine Bauartzulassung der PTB oder ein Gleichwertigkeitsnachweis nach § 80 der Eichordnung vorliegt. Die Registrierperiode für abrechnungsrelevante Messwerte an Messstellen, die nicht mittels standardisierter Profile bilanziert werden, beträgt einheitlich 15 Minuten. Die Registrierperiode beginnt zeitsynchron bei jeder Messstelle, ausgehend von der vollen Stunde, d. h. die erste Registrierperiode eines Tages wird mit dem Zeitstempel 00:15:00 (hh:mm:ss), die letzte mit 00:00:00 (hh:mm:ss) gekennzeichnet. Parametrierung und Zeitbasis von Messeinrichtungen verfügen über eine ausreichende Gangreserve bei Netzausfall. Das angewandte Speicherschutzverfahren muss eine technische Lebensdauer von mindestens der Eichgültigkeitsdauer aufweisen.
- (8) Mit Verabschiedung der DIN 43865-5 werden grundsätzlich nur noch Messeinrichtungen mit herstellerübergreifenden Zählernummern eingesetzt. Ab 01.07.2013 gilt diese Regelung ausschließlich.
- (9) Direktmessende Zähler dürfen höchstens einen Nennstrom von 10 A haben, Zähler mit einem Grenzstrom mit mehr als 60 A in vorübergehend angeschlossenen Anlagen maximal einen Nennstrom von 20 A.

Anlage 2

- (10) Elektronische Drehstromzähler sind bezüglich Rücklaufsperrungen und Erfassung zweier Richtungen nach dem Ferrarisprinzip zu parametrieren. Es ist also zunächst der zählpunktbezogene Saldo über die drei Außenleiter zu bilden und auf diesen Saldo die Funktion „Rücklaufsperrung“ anzuwenden und die Zuordnung zum Zählwerk Bezug bzw. Lieferung vorzunehmen.
- (11) Grundsätzlich werden bei Eigenerzeugungsanlagen beide Energierichtungen (Strombezug aus dem Netz der allgemeinen Versorgung und Lieferung aus Eigenerzeugung) gemessen.

§4. Steuereinrichtungen

- (1) Für die Definition der Anforderungen an die ausschließlich für den Netzbetrieb erforderlichen Steuerfunktionen (z. B. Abschaltung unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen) und an die zugehörigen Einrichtungen (z. B. Rundsteuerempfänger) ist DREWAG NETZ, für die technische Umsetzung ist der MSB verantwortlich.
- (2) Sonstige erforderliche Steuerfunktionen sowie deren Ausführung werden bedarfsweise zwischen den Marktpartnern abgestimmt.

§5. Tariferte Netznutzung und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

- (1) Die DREWAG NETZ GmbH bietet tariferte und/oder leistungsabhängige Netznutzungsentgelte sowie Sonderkonditionen für den unterbrechbaren Betrieb bestimmter Verbrauchsgeräte (z. B. Wärmepumpen). Sie bedingen zusätzliche Funktionen, welche die Messstelle erfüllen muss.
- (2) Es sind die von der DREWAG NETZ GmbH vorgegebenen Tarif- und Sperrzeiten an der Messstelle umzusetzen und gegebenenfalls Monatshöchstleistungen zu registrieren. Abweichende Tarifzeiten werden anerkannt, wenn damit außerhalb der vom Netzbetreiber vorgesehenen Zeiten zu keinem Zeitpunkt ein günstigeres Netznutzungsentgelt bzw. eine höhere Vergütung eingespeister Energie erwirkt wird. Abweichende Sperrzeiten werden anerkannt, wenn während der von der DREWAG NETZ GmbH vorgegebenen Sperrzeit ein Strombezug aus dem Netz verhindert ist.
- (3) Zur eindeutigen Identifikation der Messwerte (z. B. Wirk-, Blindarbeit, Energierichtung) dient das Object Identification System (OBIS).
- (4) Werden mehrere Messwerte an der Messeinrichtung zur Anzeige gebracht, müssen diese dort gekennzeichnet werden (Zählwerkskennzeichnung, z. B. OBIS, HT/NT, T1/T2, Normaltarif/ Spartarif).
- (5) Messwerte von elektronisch ablesbaren Messeinrichtungen müssen im Datensatz gemäß OBIS gekennzeichnet werden. Details zum Aufbau der OBIS-Kennzahlen sind im Anhang 2 aufgeführt. Die OBIS-Kennzahl __.__.1 kennzeichnet im Netzgebiet den Hoch-

Anlage 2

tarif (T1), die OBIS-Kennzahl __.2 den Niedrigtarif (T2). Die OBIS-Kennzahl __.0 ist für tariflose nicht schwachlastfähige Zählwerke zu verwenden.

- (6) Tarifeinstellungen und Schaltzustände müssen vor Verfälschung geschützt werden, beispielsweise durch Plombierung oder Passwort.

§6. Messwandler

- (1) Messwandlerzähler sind für einen Nennstrom von 5 A auszulegen. Die Messspannung für indirekte Messungen beträgt $3 \times 58/100$ V.
- (2) Für die Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes sind für Neuanlagen nur Wandler mit einer thermischen Kurzschlussfestigkeit von 20 kA zulässig. Dabei sind für die Einbaubedingungen die Regelungen der TAB Mittelspannung Kap. 4 zu berücksichtigen
- (3) Die eichrechtlich zulässige Bebürdung ist einzuhalten. Beim Neueinbau bzw. Austausch von Messwandlern sind die Anforderungen des Netzschutzes mit zu beachten. Gegebenenfalls müssen Schutzkerne bzw. Schutzwicklungen im gleichen Messwandler vorgesehen werden.
- (4) Messwandler werden vom Anlagenerrichter nach den technischen Anschlussbedingungen (TAB) in den Wandlerplatz eingebaut. Die Anschlusspläne sind in den TAB enthalten.

Anlage 2 – Anhang 1

















Netzspannung ¹		0,4 kV	10 kV	20 kV	
Stromwandler	primär	Bauform	Aufsteck-Stromwandler	luftisoliertes Messfeld: Stützerstromwandler SF6-isoliertes Messfeld: schaltanlagen-spezifisch	
		Reihenspannung U_M	0,72 kV (1,2 kV)	12 kV	24 kV
		Thermische Bemessungs-Kurzzeitstromstärke I_{th} (1s)	≥ 10 kA	20 kA <i>bis 25 A: 16 kA²</i>	20 kA <i>bis 25 A: 10 kA²</i> <i>bis 100 A: 16 kA²</i>
		Bemessungs-Stoßstromstärke I_{dyn}	≥ 25 kA	$2,5 \times I_{th}$	$2,5 \times I_{th}$
		Bemessungsstrom I_{PN} (empfohlene Werte kursiv)	250 A 500 A 1000 A		25 A 50 A 100 A 200 A 400 A
	sekundär	Bemessungsstromstärke I_{SN}	5 A	5 A	5 A
		Bemessungsleistung S_N	5 VA ³	5 oder 10 VA ³	5 oder 10 VA ³
		Überstrom-Begrenzungsfaktor F_S	FS5	FS5	FS5
		Klasse (geeicht)	0,5 S	0,5 S	0,5 S
		Bauform		einpolig isoliert	einpolig isoliert
Spannungswandler	primär	Bemessungsspannung U_{PN}		10.000 V / $\sqrt{3}$	20.000 V / $\sqrt{3}$
		Bemessungs-Spannungsfaktor		$1,9 \times U_N$ für 8h	$1,9 \times U_N$ für 8h
		Bemessungsleistung S_N		100 V / $\sqrt{3}$	100 V / $\sqrt{3}$
	sekundär	Bemessungsspannung U_{SN}		25 VA oder 30 VA ³	25 VA oder 30 VA ³
		Genauigkeitsklasse		0,5	0,5

¹ Wandler für andere Spannungen sowie für Dreileitersysteme sind mit DREWAG NETZ GmbH ab-zustimmen.

² Sofern die Messwandler am Einbauort durch Überstrom-Schutzeinrichtungen ausreichend ge-schützt sind.

³ Bei Erfordernis wie z. B. überlangen Messleitungen in Abstimmung mit DREWAG NETZ GmbH auch höher.

Anlage 2 – Anhang 2

Messstellenart	Genauigkeitsklassen und Stelligkeiten			Energieflussrichtung und anzuwendende OBIS-Kennzahlen		Mindestfunktionsumfang
	Wirkenergie	Blindenergie	Nachkommastellen (NK) Zählerstandsgang (ZSG) Lastgang (LG)	+A, +R – Bezug nach VZS -A, -R – Lieferung nach VZS		
Niederspannung Messeinrichtung mit Arbeitszähler Direkter Anschluss	Klasse 2 Klasse A gemäß MID	-	Keine NK erforderlich.	 +A 1-1:1.8.0		Zählerstand Wirkverbrauch
				 -A 1-1:2.8.0		
Niederspannung Messeinrichtung mit Arbeitszähler Stromwandleranschluss	Klasse 2 Klasse A gemäß MID	-	Sekundärer Zählerstand: 2 NK	 +A 1-1:1.8.0		Zählerstand Wirkverbrauch
				 -A 1-1:2.8.0		
Niederspannung Messeinrichtung mit Lastgangzähler direkter Anschluss	Klasse 1 Klasse B gemäß MID	Blindenergie Klasse 2	Sekundärer - ZSG: 0 NK - LG: 1 NK	 +A LG:1-1:1.29.0	 +R LG:1-1:3.29.0	Lastgang für Wirk- und Blindenergie, Kommunikationsmodul, Synchronisierung
				 -A LG:1-1:2.29.0	 -R LG:1-1:4.29.0	
Niederspannung Messeinrichtung mit Lastgangzähler Stromwandleranschluss	Klasse 1 Klasse B gemäß MID	Blindenergie Klasse 2	Sekundärer - Zählerstand: 2 NK - ZSG: 2 NK - LG: 3 NK	 +A LG:1-1:1.29.0	 +R LG:1-1:3.29.0	Lastgang für Wirk- und Blindenergie, Kommunikationsmodul, Synchronisierung
				 -A LG:1-1:2.29.0	 -R LG:1-1:4.29.0	
Mittelspannung Messeinrichtung mit Lastgangzähler	Klasse 1 Klasse B gemäß MID	Blindenergie Klasse 2	Sekundärer: - Zählerstand: 3 NK - ZSG: 3 NK - LG: 4 NK	 +A LG:1-1:1.29.0	 +R LG:1-1:3.29.0	Lastgang für Wirk- und Blindenergie, Kommunikationsmodul, Synchronisierung
				 -A LG:1-1:2.29.0	 -R LG:1-1:4.29.0	

Anlage 3

Technische Mindestanforderungen - Messstelle Gas

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Technischen Mindestanforderungen gelten auf Grundlage der §§ 19 und 21b EnWG und gemäß § 12 der Messzugangsverordnung für Messeinrichtungen Gas, welche zum Zwecke der Abrechnung in Anlagen eingesetzt werden, die an das Netz der DREWAG NETZ GmbH angeschlossen sind. Die Messeinrichtungen des MSB haben diesen Mindestanforderungen zu genügen. Darüber hinaus sind die eichrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (2) Sie gelten in Ergänzung zu EN 1776 und zu den DVGW-Arbeitsblättern G 488 und G 492 und sind auch bei Umbauten an bestehenden Gasmesseinrichtungen anzuwenden. Diese Technischen Anforderungen gelten auch für Gasmesseinrichtungen im Anwendungsbereich der G 600.

§ 2 Technische Hinweise

- (1) Ab einem Messdruck von 50 mbar ist der Einsatz von Zustandsmengennummern verbindlich.
- (2) Die Notwendigkeit des Einsatzes von Gasbeschaffenheitsmessgeräten und Brennwertmengennummern ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Als Orientierung gilt im Anhang 2 aufgeführte Tabelle.

§ 3 Technische Mindestanforderungen an die Messstelle

- (1) Die Messstelle muss den gesetzlichen und behördlichen, insbesondere eichrechtlichen Bestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Vorgaben der G 2000 und diesen Mindestanforderungen entsprechen.
- (2) Die Messeinrichtungen sind hinsichtlich ihrer physikalischen Funktionsweise und Dimensionierung so auszuwählen, dass jede betriebsgemäße Entnahme aus dem Netz sowie jede entgeltliche Einspeisung in das Netz zuverlässig und mit der erforderlichen Genauigkeit gemessen wird. Das Nutzungsverhalten des Anschlussnutzers bzw. das Einspeiseverhalten ist angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Messeinrichtungen sind auf dem der Kundenanlage zugeordneten Messplatz bzw. den Messplätzen zu installieren. Sie müssen für die Montageart, für die zu erwartenden Belastungen (einschließlich der zu erwartenden Toleranzen) und für die vorherrschenden Umgebungsbedingungen geeignet und zugelassen sein.
- (4) Die Messstelle ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluss im Betriebszustand gemäß Netzanschlussvertrag sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Gasbeschaffenheit und des Abnahmeverhaltens des Letztverbrauchers aus-

Anlage 3

- zurüsten. Die Messeinrichtungen müssen dem im Betrieb maximal möglichen Druck (MOP) standhalten. Die Eignung ist nachzuweisen.
- (5) Sowohl die von der Messeinrichtung angezeigten als auch elektronisch ausgegebenen Zählerstände und sonstigen Messwerte müssen über eine angemessene Anzahl von Dezimalstellen vor und ggf. auch nach dem Komma (Stelligkeit) verfügen. Dabei ist sicherzustellen, dass:
 - a. es innerhalb des doppelten Abrechnungszeitraumes nicht zu mehr als einer Übereinstimmung kommt und
 - b. weiterverarbeitende IT-Systeme bzw. EDIFACT-Datenformate die Stelligkeit der Messeinrichtung unterstützen.
 - (6) Für Messstellen ist die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) dargestellte und verbreitete gesetzliche Zeit anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Zeitbasis zur Anwendung kommt, mit der auf die gesetzliche Zeit zurückgerechnet werden kann.
 - (7) Innerhalb der Messstelle ist der Einsatz relativer Zeitangaben zulässig, soweit für die eingesetzten Zähler eine Bauartzulassung der PTB oder ein Gleichwertigkeitsnachweis nach § 80 der Eichordnung vorliegt. Die Registrierperiode für abrechnungsrelevante Messwerte an Messstellen, die nicht mittels standardisierter Profile bilanziert werden, beträgt einheitlich 60 Minuten. Die Registrierperiode beginnt zeitsynchron bei jeder Messstelle, ausgehend von der vollen Stunde, d. h. die erste Registrierperiode eines Tages wird mit dem Zeitstempel 07:00:00 (hh:mm:ss), die letzte mit 06:00:00 (hh:mm:ss) gekennzeichnet. Parametrierung und Zeitbasis von Messeinrichtungen verfügen über eine ausreichende Gangreserve bei Netzausfall. Das angewandte Speicherschutzverfahren muss eine technische Lebensdauer von mindestens der Eichgültigkeitsdauer aufweisen.
 - (8) Es gelten die DVGW-Arbeitsblätter G 687 und G 689.
 - (9) Die Kennzeichnung der Zählwerke sowie gewonnener Zählwerte erfolgt nach OBIS.
 - (10) Mit Verabschiedung der DIN 43865-5 werden ausschließlich Messeinrichtungen mit herstellerübergreifenden Zählernummern eingesetzt.
 - (11) Die Gestaltung der Gasmesseinrichtung muss gemäß Tabelle 1 erfolgen.
 - (12) Bei Einsatz der Gaszähler in Z-Schaltung und Dauerreihenschaltung ist der für die Abrechnung vorgesehene Gaszähler eindeutig festzulegen.
 - (13) Richtwerte zur Gaszählerauswahl für neue Gas-Messanlagen sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Anlage 3

§ 4 Temperaturkompensation

- (1) Der Einsatz von Gaszählern mit Temperaturumwertung oder Temperaturmengenumwertern erfolgt grundsätzlich bei allen Neuanlagen und größeren Renovierungen im Sinne des EnWG.
- (2) Bei Gaszählern mit Temperaturumwertung erfolgt eine Umwertung des Volumens im Betriebszustand auf den Zustand bei 15 °C.
- (3) Für bestehende Anlagen erfolgt der Einsatz von temperaturkompensierten Zählern oder Temperaturmengenumwertern auf Wunsch des Anschlussnutzers gemäß den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 685.

§ 5 Balgengaszähler

Balgengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 1359, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie diesen Technischen Anforderungen genügen. In Ergänzung zur DIN EN 1359 gilt für alle Balgengaszähler:

- a. Die Balgengaszähler sind in Anschlussausführung und Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers einzubauen.
- b. Bis Zählergröße G 25 kommen Zweistutzengaszähler, für Zählergrößen G 40, G 65 und G 100 Einstutzengaszähler zum Einsatz. Detaillierte Montage- und Aufstellbedingungen sind der TAB Gas der DREWAG NETZ GmbH zu entnehmen.

§ 6 Drehkolbengaszähler

- (1) Drehkolbengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12480, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie diesen Technischen Anforderungen genügen. In Ergänzung zur DIN EN 12480 gilt für alle Drehkolbengaszähler:
 - a. Die Drehkolbengaszähler sind in Anschlussausführung und Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers einzubauen.
 - b. Beim Werkstoff für die Gehäuse der Drehkolbengaszähler ist DIN 30690-1 zu beachten.
 - c. Die Drehkolbengaszähler sind mit zwei im Gehäuse integrierten Tauchhülsen für Temperaturmessung sowie einem integrierter Anschluss für den Druckaufnehmer vorzusehen. Die Eichung hat mit den Tauchhülsen zu erfolgen.
 - d. Vor Inbetriebnahme ist ein Anfahrtrieb einzubauen, dies bleibt für die gesamte Nutzungszeit eingebaut.
- (2) Alle Drehkolbengaszähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.

Anlage 3

§ 7 Turbinenradgaszähler

- (1) Turbinenradgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12261, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie diesen Technischen Anforderungen genügen. In Ergänzung zur DIN EN 12261 gilt für alle Turbinenradgaszähler:
- a. Beim Einsatz von Turbinenradgaszählern sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie PTB G 13 zu beachten.
 - b. Als Gesamtlänge der Turbinenradgaszähler zwischen Ein- und Auslaufanschlüssen, ohne die erforderlichen Ein- und Auslaufstrecken, gilt verbindlich der dreifache Nenndurchmesser (DN).
 - c. Die Turbinenradgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss, universell einstellbar nach links oder rechts, vorzusehen. In Ausnahmefällen ist nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber die vertikale Einbaulage mit Durchfluss von oben nach unten möglich.
 - d. Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 zu beachten.
 - e. Die Turbinenradgaszähler sind für den Einsatz bis zu einem Betriebsüberdruck von 4 bar einer Niederdruckeichung nach PTB-Prüfregel Band 29 zu unterziehen.
 - f. Ab einem Betriebsüberdruck von 4 bar ist der Einsatz von Turbinenradgaszählern nur mit einer Hochdruckprüfung nach PTB-Prüfregel Band 30 zulässig. Die Hochdruckprüfung ist bei einem vom Netzbetreiber vorgegebenen Prüfdruck auf einem Prüfstand, welcher dem 'Nationalen Normal der Bundesrepublik Deutschland für Hochdruck-Erdgas' entspricht, vorzunehmen. Prüfstand und Termin sind so frühzeitig bekannt zu geben, dass ein Beauftragter des Netzbetreibers auf dessen Kosten an der Hochdruckprüfung teilnehmen kann. Die Justage des Zählers erfolgt einvernehmlich. Das Protokoll der HD-Prüfung ist mitzuliefern. Der HD-Messbereich ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Diese Regelungen gelten für Nacheichungen entsprechend.
 - g. Es kommen nur Zähler mit Öl-Schmierung zum Einsatz.
- (2) Vor Inbetriebnahme ist ein Anfahrtsieb einzubauen. Dies ist ca. 3 Monate nach Inbetriebnahme auszubauen.

§ 8 Wirbelgaszähler

Der Einsatz von Wirbelgaszählern ist nicht zulässig.

Anlage 3

§ 9 Ultraschallgaszähler

- (1) Ultraschallgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, dem America Gas Association (AGA) Report Nr. 9, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie diesen Technischen Anforderungen genügen. Alle Zähler müssen über eine Zulassung nach EU-Druckgeräte richtlinie (PED) verfügen.
- (2) In Ergänzung gilt für alle Ultraschallgaszähler:
 - a. Es sind mindestens 4 Ultraschallpfade einzusetzen.
 - b. Ab einem Betriebsüberdruck von 4 bar ist der Einsatz von Ultraschallgaszählern nur mit einer Hochdruckprüfung nach PTB-Prüfregel Band 30 zulässig. Die Hochdruckprüfung ist beim vom Netzbetreiber vorgegebenen Prüfdruck auf einem Prüfstand, welcher dem 'Nationalen Normal der Bundesrepublik Deutschland für Hochdruck-Erdgas' entspricht, vorzunehmen. Prüfstand und Termin sind so frühzeitig bekannt zu geben, dass ein Beauftragter des Netzbetreibers auf dessen Kosten an der Hochdruckprüfung teilnehmen kann. Die Justage des Zählers erfolgt einvernehmlich. Das Protokoll der HD-Prüfung ist mitzuliefern. Der HD-Messbereich ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Diese Regelungen gelten für Nacheichungen entsprechend.
 - c. Die Ultraschallgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss, universell einstellbar nach links oder rechts, vorzusehen. In Ausnahmefällen ist die vertikale Einbaulage mit Durchfluss von oben nach unten möglich.
 - d. Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 zu beachten.

§ 10 Mengenumwerter

- (1) Alle eingesetzten elektronischen Mengenumwerter in Messstellen für Erdgas müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12405, den anerkannten Regeln der Technik sowie diesen Technischen Anforderungen genügen.
- (2) In Ergänzung zur DIN EN 12405 gilt für elektronische Mengenumwerter:
 - a. Die Mengenumwerter haben aus einem Rechner und je mindestens einen Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen. Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenumwertung). Bei der Auswahl des K-Zahl-Berechnungsverfahrens sind die aus der Gasbeschaffenheit resultierenden Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 486 zu beachten. Dies kann entweder durch fest eingestellte K-Zahlen oder durch die Berechnung der K-Zahl im Mengenumwerter erfolgen.

Anlage 3

- b. Wird die K-Zahl berechnet, erfolgt dies anhand der Gasbeschaffenheit mit einer geeigneten Gleichung als Funktion von Druck und Temperatur. Die zur Berechnung der K-Zahl benötigten Werte der Gasbeschaffenheit müssen für Brenngase der ersten und zweiten Gasfamilie nach EN 437 programmierbar sein. Die Gasbeschaffenheitswerte für die K-Zahl-Berechnung im Mengenumwerter legt der Netzbetreiber fest.
 - c. Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen.
 - d. Der Messbereich der Gastemperatur ist von -10 °C bis +60 °C vorzusehen. Die Herstellerangaben sind zu beachten.
 - e. Es ist ein Dreiwegeprüfhahn mit Ermeto - Minimessanschluss 6L PN-100 M 10x1 (DVGW-Nr. G89e032) einzubauen.
- (3) Die Mengenumwerter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für den Aufstellungsraum ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist bereitzustellen.
- (4) Die Festlegung der einzustellenden Parameter, wie Ersatzdruck, -temperatur, Standardanalysewerte erfolgen durch den Netzbetreiber. Diese sind im Datenbuch zu dokumentieren.
- (5) Die Datenspeicher müssen über eine Bauartenzulassung als Höchstbelastungsanzeigergerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandgangspeicher verfügen. Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Zählerstände sollen setzbar sein.
- (6) Die Eichung der Datenspeicher hat als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandgangspeicher zu erfolgen. Die Anforderungen der PTB-A-50.7 sind einzuhalten.

§ 11 Datenspeicher

- (1) Alle eingesetzten elektronischen Datenspeicher zum Einsatz in Messanlagen für Erdgas müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12405, den anerkannten Regeln der Technik sowie diesen Technischen Anforderungen genügen.
- (2) In Ergänzung gilt für Datenspeicher:
- a. Die Datenspeicher müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für den Aufstellungsraum ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist bereitzustellen.
 - b. Die Festlegung der einzustellenden Parameter erfolgt durch den Netzbetreiber. Diese sind im Datenbuch zu dokumentieren.

Anlage 3

- c. Die Datenspeicher müssen über eine Bauartenzulassung als Höchstbelastungsanzeigerät für Stunden- und Tagesmaximum bzw. als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandsgangspeicher verfügen.
- d. Die Eichung der Datenspeicher hat als echtzeitbezogener Lastgang- bzw. Zählerstandsgangspeicher zu erfolgen. Die Anforderungen der PTB-A-50.7 sind einzuhalten.

§ 12 Gasbeschaffenheitsmessung

Der Einbau einer Gasbeschaffenheitsmessung ist mit dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 488 abzustimmen.

Tabelle 1

Q _{max} stand)	(Betriebszu-	Zähler- größe	Messdruck (Überdruck)	
			<100 mbar	>=100 mbar
6		G 4	BGZ	-
10		G 6	BGZ	-
16		G 10	BGZ	-
25		G 16	BGZ	-
40		G 25	BGZ	DKZ
65		G 40	BGZ	DKZ
100		G 65	BGZ bis 23 mbar, darüber DKZ	DKZ
160		G 100	BGZ bis 23 mbar, darüber DKZ / TRZ	
250		G 160	DKZ / TRZ	
400		G 250	DKZ / TRZ	
> 400		individuell	DKZ / TRZ / USZ	
Q _{max} (Normzustand)		zusätzliche Anforderungen		
> 5.000 m ³ /h (N); <= 10.000 m ³ /h (N)		individuell	Vergleichsmessung in Z-Schaltung erforderlich: 2 Zähler in temporärer Vergleichsschaltung z.B. 2 x TRZ	
>10.000 m ³ /h (N)		individuell	Vergleichsmessung erforderlich: Dauerreihenschaltung 2er Zähler mit unterschiedlichem physikalischem Wirkprinzip, z.B. TRZ + USZ	

Anlage 3

Tabelle 2

Messgerät	Baugröße	Messbereich
Balgengaszähler (BGZ)	≤ G 100	≥ 1:160
Drehkolbengaszähler (DKZ)	G 16 bis G 40	≥ 1:160
	G 65 bis G 1000	≥ 1:100
Turbinenradgaszähler (TRZ)	≥ G 65	≥ 1:20
Wirbelgaszähler (WGZ)	kein Einsatz	
Ultraschallgaszähler (USZ)	≤ G 100	≥ 1:160
	≥ G 100	≥ 1:100

Tabelle 3

Verfahrensgebiet	Umwertung	Anforderungen
I a	keine	keine
I b	keine	werksgeprüfter Regler
II a-c	ZMU	K = fest
III	ZMU /BMU	K = f(p, T)

Anlage 4

Ansprechpartner und Kommunikationsparameter

Ansprechpartner auf Seiten des Netzbetreibers sind

Vertragsmanagement	Ralf Schaff DREWAG NETZ GmbH 01065 Dresden Tel.: +49 3 51 20 585 40 45 Fax.: +49 3 51 20 585 40 05 Email: ralf_schaff@drewag-netz.de
Energiedatenmanagement	Heiko Müller DREWAG NETZ GmbH 01065 Dresden Tel.: +49 3 51 20 585 40 33 Fax.: +49 3 51 20 585 40 05 Email: heiko_mueller@drewag-netz.de
ZFA-Leitstelle	Sven Köpping DREWAG NETZ GmbH 01065 Dresden Tel.: +49 3 51 20 585 40 73 Fax.: +49 3 51 20 585 40 05 Email: sven_koepping@drewag-netz.de
Nutzungsüberlassung Gerätetechnik	Claudia Schulz DREWAG NETZ GmbH 01065 Dresden Tel.: +49 3 51 20 585 41 59 Fax.: +49 3 51 20 585 40 05 Email: claudia_schulz@drewag-netz.de
Operativer Gerätewechsel	Mathias Schneider DREWAG NETZ GmbH 01065 Dresden Tel.: +49 3 51 20 585 40 87 Fax.: +49 3 51 20 585 40 05 Email: mathias_schneider@drewag-netz.de

Anlage 4

Lieferadresse für Rücklieferung von ausgebauter Messtechnik

DREWAG NETZ GmbH
Gebäude F – Zimmer 23
Fabrikstr. 5
01159 Dresden

Codenummern der Marktrollen

Netzbetreiber Strom	990075000006
Messstellenbetreiber Strom	990448300002
Messdienstleister Strom	990489500004
Netzbetreiber Gas	987007500009
Messstellenbetreiber Gas	980027700002
Messdienstleister Gas	980011740007

EDIFACT Nachrichtenformate

Die von der Bundesnetzagentur festgelegten Formate werden in der jeweils aktuellen Formatversion ausgetauscht. Bei Veröffentlichung von neuen Nachrichtentypen oder Nachrichtenversionen, erfolgt eine Umsetzung zum vorgegebenen Termin. Kann ein Marktpartner die Umsetzung nicht fristgerecht durchführen, hat er die Pflicht dem Kommunikationspartner dies frühzeitig anzuzeigen.

EDIFACT Kommunikationsadresse

Die folgende Adresse ist für den EDIFACT-Nachrichtenaustausch reserviert. Aufgrund der Automatisierung werden keine Textinhalte ausgewertet.

datenservice-auto@drewag-netz.de

Allgemeine Kommunikationsadresse

Für allgemeine Anfragen und Klärungsfälle wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpartner oder nutzen Sie folgende E-Mail-Adresse:

netzbetreiber@drewag-netz.de

Verschlüsselung und Signatur

Die DREWAG NETZ GmbH nutzt das Verschlüsselungsverfahren nach S/MIME. Alle ausgehenden Nachrichten werden mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur versehen. Eine Verschlüsselung erfolgt nach Austausch der öffentlichen Schlüssel der beteiligten Postfächer. Das Verschlüsselungsverfahren nach PGP ist auf Anfrage möglich. EDIFACT-Dateien werden nicht signiert.